

Höchstpreise für Zwetschen und Zwetschenmus.

Zentralisierung des Verkehrs.

Die heutige Wiener Zeitung enthält die im Morgenblatt bereits angekündigte, mit dem heutigen Tage in Kraft getretene Regierungsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Zwetschen und die Festsetzung von Höchstpreisen für Zwetschen und daraus hergestellte Dauerwaren. Der gesamte Verkehr in Dörrzwetschen und Zwetschenmus (Bovidl) wird der Oesterreichischen Zentraleinkaufsgesellschaft übertragen, der bis 30. November d. J. sämtliche diesbezüglichen Vorräte anzubieten sind. Sendungen von Dörrzwetschen und Zwetschenmus sind an Transportscheine gebunden.

Die wichtigsten Bestimmungen der zitierten Verordnung sind die über die erstellten Höchstpreise für den Großhandelsverkehr. Die Höchstpreise für den Kleinverkauf von Zwetschen in frischem Zustand sowie von Dörrzwetschen und Zwetschenmus sind von der politischen Landesbehörde festzusetzen.

Die Großhandelshöchstpreise stellen sich nach der Verordnung folgendermaßen: Beim Verkauf von Zwetschen inländischer Herkunft in frischem Zustand durch den Erzeuger dürfen, insoweit dieser Verkauf nicht in der Form des Kleinhandels, das ist in Mengen von unter einem Meterzentner an den Verbraucher erfolgt, die nachstehenden Höchstpreise nicht überschritten werden: für Tafelzwetschen pro Meterzentner K. 24 (als Tafelzwetschen im Sinne dieser Verordnung gelten reife, ausgefarbte, unbeschädigte, gleichmäßig gut entwickelte Früchte; hierher sind auch diejenigen gepflückten Früchte zu rechnen, die zum Zwecke des Transports einige Tage vor der Vollreife geerntet werden), für andere Zwetschen pro Meterzentner K. 18.—. Ausdrücklich bestimmt die Verordnung, daß diese Höchstpreise nicht für jene Mengen von Zwetschen gelten, die über die Zolllinie ausgeführt werden.

Der § 2 der Verordnung bestimmt die Großhandelshöchstpreise für Dauerwaren. Er lautet: Beim Verkaufe von Dauerware inländischer Herkunft, die aus Zwetschen hergestellt wird, dürfen vom Erzeuger die nachstehenden Höchstpreise nicht überschritten werden: Für Dörrzwetschen, und zwar: 105stüchtige und bessere Ware K. 104.—, 106/130stüchtige Ware K. 100.—, über 130stüchtige Ware K. 95.—, Brauware K. 65.—. Insgesamt für gut getrocknete rauchfreie und haltbare Ware. Diese Bestimmungen finden auf die sogenannten Brünellen keine Anwendung. Für Zwetschenmus (Bovidl), und zwar für gut geochte, kern- und brandfreie, aus frischen Zwetschen hergestellte Ware K. 120.—. Diese Höchstpreise verstehen sich pro 100 Kilogramm gegen Barzahlung, bei Dörrzwetschen ohne Verpackung, bei Zwetschenmus mit Verpackung. Sie schließen die Kosten der Zufuhren bis zur nächsterreichbaren Eisenbahn- oder Schiffsstation, zum nächsterreichbaren Postamt oder — wenn die Beförderung mittelst Bahn, Schiff oder Post ausgeschlossen oder unwirtschaftlich wäre — zum sonstigen Bestimmungsorte und der Verladung auf den Eisenbahnwaggon oder das Schiff, beziehungsweise der Aufgabe zur Post oder bei Lieferung direkt zum Bestimmungsorte der Entladung in sich.

Eine weitere Bestimmung sieht vor, daß für Zwetschen im frischen Zustand, für Dörrzwetschen, die in qualitativer Hinsicht den in den Preisbestimmungen enthaltenen Voraussetzungen nicht voll entsprechen, ein angemessener Abzug vom festgesetzten Höchstpreis zu machen ist, der, falls eine Einigung unter den Parteien nicht zustande kommt, von dem zuständigen Bezirksgericht im außerstreitigen Verfahren nach Anhören von Sachverständigen zu bestimmen ist.

Wie ersichtlich, bezieht sich diese Verordnung lediglich auf inländische Zwetschen und daraus hergestellter Dauerware. In Ungarn wurden vor längerer Zeit bereits Höchstpreise für frische Zwetschen festgesetzt, die sich auf rund K. 20.— für den Meterzentner stellten, aber nicht eingehalten wurden. Man verrechnete in den Fakturen wohl den Höchstpreis, setzte aber für Speisen für den Meterzentner 60 bis 80 Kronen hinzu, so daß sich das Kilogramm im großen auf 80 Heller bis 1 Krone stellte. Jetzt haben die Preise für ungarische Zwetschen nachgelassen, weil die slowakischen, bosnischen und serbischen auf den Markt kamen. Im großen stellen sich alle die aufgezählten Zwetschenarten beim Produzenten auf 80 bis 96 Kronen pro Meterzentner. Die heimischen Zwetschen sind auch nicht viel billiger; auch die böhmischen halten sich im Preise auf dieser Höhe. Im Zwischenhandel kostete der Meterzentner Zwetschen 88 bis 116 Kronen. Da aber die Saison für frische Zwetschen schon im Verstreichen begriffen ist, kommt der neuen Höchstpreisverordnung nur insofern Bedeutung zu, als eine weitere Verteuerung des Bovidls und der Dörrzwetschen Einhalt geboten wird. Gedörrte Zwetschen stellen sich gegenwärtig im Kleinhandel pro Kilogramm auf K. 4.20 bis 4.40, Bovidl auf K. 2.80 bis 3.20. Durch die neuen Höchstpreise werden diese Produkte wesentlich verbilligt werden.